



**freies
Donaufeld**

An
Maximilian Krauss, MA
Klubobmann der FPÖ-Wien
maximilian.krauss@fpoe.at

[David Ellensohn](mailto:david.ellensohn@gruene.at)
Klubobmann der Grünen Wien
david.ellensohn@gruene.at

Dr. Markus Wölbitsch, MIM
Klubobmann der ÖVP Wien
markus.woelbitsch@wien.oevp.at

Wien, 18. Dezember 2022

Betreff: Sperre der Straße "An der Schanze" im Donaufeld – Anregungen für Anfragen

Sehr geehrter Herr Klubobmann,

Seit 8. August 2022 versperren massive Tore einen Teil der Straße "An der Schanze" im Donaufeld.

Diese Sperre verhindert für zahlreiche Anwohner*innen in Kagran und Donaufeld den Zugang zu einem beliebten Naherholungsgebiet.

Wir, die unterzeichneten Mitglieder des Überparteiliches Personenkomitee „Donaufeld ins Wiener Immergrün“ sind der Meinung, dass diese Sperre in großen Teilen rechtswidrig ist und jedenfalls nicht mit den Grundsätzen einer bürgernahen und transparenten Verwaltung übereinstimmt.

Wir dürfen daher anregen, die untenstehenden Anfragen an Fr. Stadträtin Uli Sima zu stellen.

SACHVERHALTE

Seit 8. August 2022 ist die Straße „An der Schanze“ zwischen Dückegasse bis Hausnummer 32 mit massiven Sperrtoren gesperrt, die nicht einmal Fußgängern das Durchkommen ermöglichen.

1. Die Sperre wird mit den Bescheiden MA 46/P90 (811928-2022)RCH/SUS vom 31.3.2022 und MA 46/P90 (811928/2022)HUT/LSA vom 19.7.2022 (Änderung und Ergänzung des ersten Bescheides) begründet. Der letztgültige Bescheid vom 19.7.2022 ist an die Real One Immobilienentwicklungs GmbH gerichtet.
Der Bescheid erlaubt - **im Falle von Bauarbeiten** – die Sperre für den **Fahrzeugverkehr** laut §90 StVO.
2. Nicht gedeckt durch diesen Bescheid) wurden vor dem 8. August 2022 auf den Grundstücken 619/5 und 2353/2 KG Leopoldau (Eigentümer Gemeinde Wien) massive Sperrtore errichtet und mit 8. August versperrt.
Diese Sperrtore gehen über den Geltungsbereich des Bescheides hinaus
 - a. weil sie auch Fußgänger*innen das Durchkommen verunmöglichen und
 - b. weil sie nicht auf Eigentum der Real One GmbH errichtet wurden.
3. Laut diversen Auskünften (zB Büro der Stadträtin Sima¹) wurden die Sperrtore auf Grund und Boden der Bauträger errichtet: Dies entsprach nie der Wahrheit: Die beiden Sperrtore befinden sich von Beginn an auf Boden der Gemeinde Wien.

ANREGUNGEN FÜR ANFRAGEN

AD 1:

In dem betreffenden Gebiet sind keinerlei Bauarbeiten erlaubt, weil unter anderem noch ein naturschutzrechtliches Verfahren anhängig ist: Selbst wenn heute ein positiver Bescheid erlassen würde, wären noch

- 4 Wochen bis zur Rechtskraft, und
- Weitere ca. 8 Wochen bis zur allfälligen Erledigung der Beschwerden gegen den Bescheid

abzuwarten.

¹ „Der Straßenabschnitt An der Schanze ONNr. 25/32 bis An der Schanze 52 befindet sich im Eigentum von Bauträger*innen und ist somit Privatbesitz.“ Mag. Karin Wieninger-Bulut, Referentin, Büro der Stadträtin für Innovation, Stadtplanung und Mobilität, Mag.a Ulli Sima, Email vom 5. August 2022.

- Wieviel weitere Fälle hat es in den Jahren 2019 bis 2022 im Bereich der MA 46 gegeben, dass eine massiv einschränkende Maßnahme nach § 90 StVO bewilligt wurde, aber auch nach 7 Monaten der Anlassfall nicht eingetreten ist und keine Bauarbeiten durchgeführt wurden?
- Sind auch gelindere Mittel in Erwägung gezogen worden als eine totale Sperre? Falls nicht – warum ist der Begriff der „Verhältnismäßigkeit“ im Bereich der MA46 nicht anzuwenden? ²³
- Erwägen Sie im Falle eines weiteren Antrages von Real One GesmbH auf Verlängerung des Bescheides, die Voraussetzungen für Bauarbeiten zu überprüfen?

AD 2

- Was ist die Rechtsgrundlage dafür, dass mit physischen Mitteln nicht nur Fahrzeugverkehr, sondern auch Fußgänger*innen ausgesperrt werden?
- Auf wessen Kosten wurden die Sperrtore errichtet?
- Falls die Sperrtore auf Kosten der Gemeinde Wien errichtet wurden: Aufgrund welchen Budgetpostens wurden die Ausgaben getätigt?
- Falls die Sperrtore auf Kosten von Real One errichtet wurden: Welcher Art ist die rechtliche Vereinbarung zwischen Real One GmbH und Gemeinde Wien? Wurde in dieser Vereinbarung ein Entgelt für die Benutzung von Gemeinde-Eigentum vereinbart?

AD 3

- Wieviel weitere Fälle hat es in den Jahre 2019 bis 2022 im Büro der Stadträtin für Innovation, Stadtplanung und Mobilität gegeben, dass unrichtige Angaben gegenüber Bürger*innen gemacht wurden?

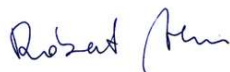
² „Die Geschwindigkeitsbeschränkung darf jedenfalls nur für die unbedingt notwendige Strecke und im unbedingt notwendigen Ausmaß verfügt werden, dh es darf keine geringere Geschwindigkeit vorgeschrieben werden, als dies im gegebenen Fall notwendig ist.“

³ „Die Bestimmung, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß angeordnet werden dürfen, bezieht sich sowohl auf das zeitliche und örtliche als auch auf das ziffernmäßige Ausmaß. Demnach wird also auch zu prüfen sein, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur für die Zeit der tatsächlichen Bauarbeiten gelten soll, und weiters, ob auf einer Baustelle für die Zeiträume, in denen darauf gearbeitet bzw nicht gearbeitet wird, nicht verschieden hoch zu bemessende Geschwindigkeitsbeschränkungen festzusetzen sind. Die Bestimmung, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nur für die unbedingt notwendige Strecke angebracht werden dürfen, lässt es auch angezeigt erscheinen, dass die Beh die getroffene Anordnung nach Maßgabe des Fortschritts der Bauarbeiten und nicht erst nach deren vollständigen Beendigung aufhebt.“

Wir würden uns über Ihre Rückmeldung betreffend Ihrer Vorhaben in dieser Sache freuen.

Überparteiliches Personenkomitee „Donaufeld ins Wiener Immergrün“:

Mag. Robert Alder



Harald Illsinger



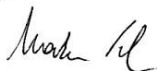
Mag.a Anna Karall



Klaus Pahlich



Martina Prehofer



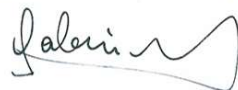
Dr.in Margit Spacek



Mag.a Michaela Truppe



Gabriele Tupy



Anlagen:

1. Bescheide MA 46/P90 (811928-2022)RCH/SUS vom 31.3.2022 und MA 46/P90 (811928/2022)HUT/LSA vom 19.7.2022
2. Lageplan

CC: Klubobmänner der Oppositionsparteien im Wiener Landtag